

Der § 91a ZPO – Beschluss in der Urteilklausur

Klausuren, in denen ein Beschluss nach § 91a ZPO die maßgebliche Klausurleistung darstellte, sind in den letzten Jahren vermehrt gestellt worden. Dies betrifft nicht zuletzt auch den Aktenvortrag. Der vorliegende Beitrag fasst zu diesem Thema die „Basics“ zusammen.

1.) Allgemeines

In Fällen, in denen übereinstimmende Erledigungserklärungen vorliegen oder gem. § 91 a I 2 ZPO "dasselbe gilt", ist gem. § 91 a I 1 ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Anders als bei einseitigen Erledigungserklärungen hat das Gericht nicht zu prüfen, ob tatsächlich eine Erledigung eingetreten ist. Worum sich die Parteien nur noch streiten ist die Kostentragungspflicht, darüber hat das Gericht nach Maßgabe von § 91a ZPO zu entscheiden.

Auch diese Aufgabenstellung ist durchaus möglich, weil sie im Examen nicht weniger aufwendig ist als ein Urteil. Sie müssen die materielle Rechtslage vor der Erledigungserklärung als Voraussetzung für die daraus resultierende Kostenentscheidung darlegen. Gem. § 91 a I 1 ZPO ist nur noch über die Kosten durch Beschluss zu entscheiden, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Sollte die Erledigung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden sein, müssen Sie die Erklärungen auslegen. Durch das 1. JuMoG ist seit dem 1.9.2004 gem. § 91 a I 2 ZPO auch nach § 91 a I 1 ZPO zu verfahren, also nur noch über die Kosten zu entscheiden, wenn der Beklagte nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen der Erledigungserklärung des Klägers widerspricht, sofern er zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Wenn die Parteien **nach einem Vergleich** übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben, ist **§ 98 ZPO** zu beachten. Sie müssen darlegen, dass sich aus der Tatsache, dass die Parteien die Kosten in dem Vergleich nicht ausdrücklich geregelt haben und eine gerichtliche Entscheidung beantragen, durch Auslegung analog §§ 133, 157 BGB die konkludente Vereinbarung ergibt, die Kosten anders als in § 98 ZPO vorgesehen zu regeln und die Entscheidung darüber dem Gericht zu überlassen.

Lesen Sie dazu unbedingt den brandaktuellen sehr examensrelevanten Beschluss des BGH vom 8.12.2006, AZ: V ZR 249/05. Dort geht es um Fragen der Gewährleistung und um § 91a ZPO. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann diese Entscheidung im Examen gestellt wird!

2.) Die Fertigung des Beschlusses nach § 91a ZPO

Das **Rubrum** eines Beschlusses gem. § 91 a ZPO unterscheidet sich von dem eines Urteils maßgeblich dadurch, dass der Ausspruch „Im Namen des Volkes“ fehlt und nicht „für Recht erkannt“, sondern „beschlossen“ wird.

Wenn nach einer mündlichen Verhandlung entschieden wird, lautet das Rubrum:

„Aktenzeichen

Landgericht Lübeck

Beschluss

In dem Rechtsstreit

(volles Rubrum)

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmitz, den Richter am Landgericht Meier und die Richterin Müller auf die mündliche Verhandlung vom 25.01.2003 beschlossen:“

Wenn die Erledigung schriftsätzlich erklärt und gem. § 128 III ZPO nicht mündlich verhandelt worden ist, ist der Tag der Beschlussfassung anzugeben:

„... hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmitz, den Richter am Landgericht Meier und die Richterin Müller am 25.01.2003 beschlossen.“

Der **Tenor** eines Beschlusses gem. § 91 a ZPO erschöpft sich grds. in der Kostenentscheidung. Die Kostenentscheidung wird wie im Tenor eines Urteils formuliert.

Zur Klarstellung können und auf Antrag müssen Sie analog § 269 IV ZPO aussprechen, dass zuvor ergangene Entscheidungen wie Vollstreckungsbescheide, Versäumnis-, Grund- oder Teilurteile und nicht rechtskräftige erstinstanzliche Entscheidungen aufgehoben sind. Der Ausspruch ist nur deklaratorisch. Das sollten Sie durch die Formulierung „**ist** wirkungslos oder **ist** aufgehoben“ statt „**wird** aufgehoben“ deutlich machen.

„Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Lübeck vom... - 4 C 113/00 - ist aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der...“

Sie dürfen weder etwas zur Erledigung noch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit sagen. Die Erledigung tritt hier ja nicht durch die Entscheidung des Gerichts ein, sondern durch die Erklärung der Parteien. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erübrigt sich und darf nicht tenoriert werden, weil der Beschluss gem. § 794 I Nr. 3 ZPO ohne besonderen Ausspruch vollstreckbar ist.

Nach dem Tenor folgt die Überschrift „**Gründe**“. Diese bestehen aus der Sachverhaltsschilderung, die dem Tatbestand entspricht, und der rechtlichen Begründung der Kostenentscheidung. Diese beiden Teile tragen keine gesonderten Überschriften. Sie sollten sie aber mit I. und II. von einander absetzen. Bei der Darstellung des Sachverhalts bestehen bis auf die Wahl des Tempus keine Besonderheiten. Sie müssen das Unstreitige im Imperfekt, die streitigen Teile einschließlich der Erledigungserklärungen und der zuvor gestellten oder angekündigten Sachanträge im Perfekt darstellen.

In der Sache müssen Sie gem. § 91 a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen entscheiden. Die Frage der tatsächlichen Erledigung oder die des Zeitpunktes vor oder nach Rechtshängigkeit spielt - anders als bei einseitigen Erledigungserklärungen - bei übereinstimmenden keine Rolle. Die Kostentragungspflicht hängt grds. von der materiellen Rechtslage ab. Die entscheidende Fragestellung lautet: Wie wäre der Rechtsstreit ohne die Erledigungserklärung ausgegangen. War die Klage zulässig und begründet? Eine etwaige sachliche oder örtliche Unzuständigkeit des Gerichts bleibt unberücksichtigt.

Folgende Konstellationen sind im Examen realistisch:

1. Die Klage ist schlüssig, das Verteidigungsvorbringen des Beklagten ist unerheblich.

„Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.“

2. Die Klage ist bereits von Mängeln der Zuständigkeit abgesehen unzulässig oder unbegründet und wäre abgewiesen worden. *„Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.“*

3. Die Klage ist schlüssig, das Verteidigungsvorbringen des Beklagten ist erheblich, keine Partei hat Beweis angeboten. Hier ist nach Beweislast zu entscheiden, d. h. wenn der Kläger beweispflichtig ist, trägt er die Kosten, andernfalls trägt sie der Beklagte.

4. Die Klage ist schlüssig, der Beklagte erwidert erheblich, beide Parteien haben Zeugen für ihre jeweiligen relevanten Behauptungen benannt, eine Beweisaufnahme ist nicht durchgeführt worden.

Von außergewöhnlich gelagerten Fällen abgesehen verbietet sich eine Beweisantizipation. Das höhere Verlustrisiko des Beweisbelasteten ist unter Billigkeitsgesichtspunkten allerdings zu berücksichtigen. Deshalb sind die Kosten nicht gegeneinander aufzuheben, obwohl das Ergebnis hier offen bleibt. Sie sollten die Quote um etwa ein Drittel zu Lasten des Beweispflichtigen verschieben.

5. Wenn eine Beweisaufnahme nicht zu Ende geführt worden ist, müssen Sie unterscheiden:

- Wenn der nicht durchgeführte Teil den gesamten Anspruch oder die Einwendung / Einrede betrifft, ist der Ausgang des Rechtsstreits offen mit der Folge der Entscheidung wie im Fall 4.
- Wenn durch die Beweisaufnahme bereits Teile des Anspruchs, z.B. bei kumulativer Klagenhäufung, definitiv geklärt worden sind und von dem nicht durchgeführten Teil nicht abhängen, wird dies bei der Kostenentscheidung zu Gunsten des Obsiegenden berücksichtigt und hinsichtlich des Restes wie im 4. Fall entschieden und sodann insgesamt gequotelt.

Beispiel: Der Kläger hätte von beantragten 10.000,- € aufgrund der Beweisaufnahme 4.000,- € zuerkannt bekommen, hinsichtlich des Restes hätte die Beweisaufnahme fortgesetzt werden müssen. Der Kläger war beweispflichtig.

Der Kläger hätte 4 von 10 gewonnen, von den restlichen 6 trägt der Kläger 2/3, der Beklagte 1/3.

„Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3/5, der Beklagte 2/5.“

Im Rahmen der **Billigkeitserwägungen** kann bei einem Vergleich der Parteien das gegenseitige Nachgeben wie ein Teilunterliegen berücksichtigt werden. Beachten Sie dabei, dass nicht jede Zahlung des Beklagten als Grund für seine Kostentragungspflicht anzusehen ist, vor allem dann nicht, wenn er zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits zahlt. Beachten Sie dabei auch die Regelung in § 98 ZPO, nach der die Kosten des Rechtsstreits als aufgehoben gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Ohne anderweitige Regelung im Vergleich sollten Sie die Anträge, nach § 91 a ZPO zu entscheiden, so auslegen, dass die Parteien die Kostenentscheidung dem Gericht überlassen wollten.

3.) Übersicht über den Aufbau des Beschlusses

Im Folgenden wird der Aufbau des Beschlusses skizziert. Sie sollten sich v.a. die Formulierungsbeispiele einprägen, die wir eingefügt haben.

<i>„Aktenzeichen</i>	<i>Landgericht Lübeck</i>
	<i>Beschluss</i>
	<i>In dem Rechtsstreit</i>
<i>(volles Rubrum)</i>	
<i>hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmitz, den Richter am Landgericht Meier und die Richterin Müller auf die mündliche Verhandlung vom 25.01.2003 beschlossen:“</i>	
<i>1. Ggf. Aufhebung einer vorherigen Entscheidung</i>	
<i>2. Entscheidung über Kosten</i>	
 <i>Gründe:</i>	
<i>I. (Sacherhaltsschilderung)</i>	
<i>Die Parteien haben um... gestritten.</i>	
<i>Ursprünglich war... Später hatte... Dann...</i>	
<i>Der Kläger hat behauptet,...</i>	
<i>Der Kläger hat zunächst beantragt...</i>	
<i>Der Beklagte hat zunächst beantragt...</i>	
<i>Der Beklagte hat behauptet,...</i>	
<i>Nachdem der Beklagtehaben die Parteien im Termin vom... erklärt, ihnen liege nichts mehr an einer Fortsetzung des Rechtsstreits und wechselseitige Kostenanträge gestellt.</i>	
 <i>II. (Rechtliche Würdigung bzgl. der Kostenentscheidung)</i>	
<i>Die Äußerungen der Parteien, dass.....stellen sich nach einer Auslegung analog §§ 133,157 BGB bei verständiger Würdigung als übereinstimmende Erledigungserklärungen dar. Eine Klagerücknahme seitens des Klägers mit Zustimmung des Beklagten ist darin nicht zu sehen, weil dies gem. § 269 III 2 ZPO den Kläger zur Tragung der Kosten verpflichten würde, was er ausweislich seines Antrages gerade nicht will.</i>	
<i>Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gem. § 91 a I 1 ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.</i>	
<i>Diese Entscheidung geht zu Lasten des Klägers aus. Denn...</i>	
 <i>Unterschriften der Richter</i>	

Weitere Ausführungen zur Erledigung und anderen Klausurproblemen, die immer wieder in Zivilgerichtsklausuren auftauchen, finden Sie in dem Skript zum Kaiserseminar „Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen“, welches Anfang 2007 in 2. Auflage im Luchterhandverlag erschienen ist.